

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

34. Jahrgang

Erscheinungstag: 05. Dezember 2006

Nr. 16/2006

### Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de)

e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

### **Inhalt:**

### **Seite:**

#### Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Einladung zur 16. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 14.12.2006, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27 | <b>158 - 160</b> |
| 2. Sprechzeiten der Rentenberatung des Deutschen Rentenversicherungsbundes im Jahr 2007 im Rathaus der Stadt Wassenberg                    | <b>161</b>       |
| 3. Außensprechtage des Versorgungsamtes Aachen   | <b>162</b>       |
| 4. Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2006 an das Finanzamt   | <b>163</b>       |
| 5. 41. Änderung des Flächennutzungsplanes;<br>hier: Genehmigung  | <b>164 - 166</b> |
| 6. 42. Änderung des Flächennutzungsplanes;<br>hier: Genehmigung  | <b>167 - 169</b> |
| 7. Bebauungsplan Nr. 72 „Biogasanlage“ in Wassenberg;<br>hier: Satzungsbeschluss   | <b>170 - 172</b> |
| 8. Bebauungsplan Nr. 73 „Kombibad“ in Wassenberg;<br>hier: Satzungsbeschluss   | <b>173 - 175</b> |

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 9.  | 1. Änderung eines Bebauungsplanes<br>2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;<br>hier: Bebauungsplan Nr. 32 „Erkelenzer Str. / An der Kreuzkirche“;<br>3. vereinfachte Änderung  | <b>176 - 177</b> |
| 10. | 1. Änderung eines Bebauungsplanes<br>2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB;<br>hier: Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“, 2. Änderung  | <b>178 -179</b>  |
| 11. | Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;<br>hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschluss-<br>pflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen<br>Grundstücke im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 52<br>„Herrschaftliche Heide“ in Wassenberg | <b>180 -182</b>  |
| 12. | Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;<br>hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschluss-<br>pflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen<br>Grundstücke der Straße „Obere Heide“   | <b>183 - 185</b> |
| 13. | 1. Änderung vom 09.11.2006 der Zuständigkeitsordnung für die Stadt<br>Wassenberg vom 09.03.2006   | <b>186</b>       |
| 14. | Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz an<br>Herrn Gerhard Wolters, zuletzt gemeldet: Erkelenzer Str. 1, 41849<br>Wassenberg;<br>hier: Mahnung / Zahlungserinnerung vom 15.11.2006   | <b>187</b>       |
| 15. | II. Satzung vom 4. Dezember 2006 zur Änderung der Satzung über die<br>Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003  | <b>188 - 190</b> |
| 16. | Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters der Stadt Was-<br>senberg  | <b>191</b>       |

B e k a n n t m a c h u n g

**S T A D T W A S S E N B E R G**

Der Bürgermeister



## **E i n l a d u n g**

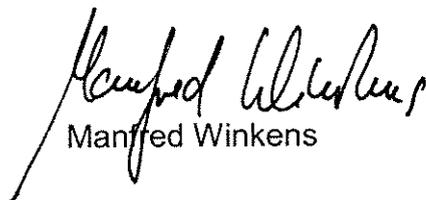
**Zur 16. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am**

**Donnerstag, dem 14. Dezember 2006, 18.30 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,**

**lade ich hiermit ein.**

Wassenberg, 05. Dezember 2006

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

  
Manfred Winkens

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
4. Ergänzungswahlen der Mitglieder in die Ausschüsse
  - a) Planungs- und Umweltausschuss (stv. Mitglied)
  - b) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss (stv. Mitglieder)
5. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2007 und Erlass der I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg (TOP 2 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.11.2006)
6. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2007 und Erlass der II. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg (TOP 3 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.11.2006)
7. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Benutzungsgebühr 2007 betreffend Abwasserbeseitigung (TOP 4 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.11.2006)
8. Bebauungsplan Nr. 71 „Hermann-Löns-Straße“ und 40. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
hier: Satzungsbeschluss
9. Bebauungsplan Nr. 74 „Fachmarktzentrum Myhl“ und 43. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
hier: Satzungsbeschluss
10. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschussempfehlungen des Kultur- und Sportausschusses vom 20.11.2006
  - TOP 2 - Straßenbenennungen in der Ortschaft Wassenberg;  
hier: Bebauungsplan Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“
  - TOP 3 - Straßenbenennungen in der Ortschaft Effeld;  
hier: Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“
11. Ausbau des Schulstandortes Stadt Wassenberg;  
hier: Antrag der UL-Stadtratsfraktion vom 28.10.2006
12. Bericht des Geschäftsführers Stadtmarketing

13. Haushaltsstelle 7911.57000 Geschäftsführung Stadtmarketing;  
hier: Erhöhung des Haushaltsansatzes
14. Verabschiedung von Stadtverordneten;  
hier: Hans-Joachim Gossing und Arnold Klothen

## II. Nichtöffentlicher Teil

15. Integriertes Handlungskonzept für den historischen Stadtkern Wassenberg und Wohnumfeldverbesserung Ortskern Myhl;  
hier: Auftragsvergabe
16. Beschilderung der Nordic-Walking-Routen Wassenberg-Roerdalen;  
hier: Auftragsvergabe
17. Beratung über die Ausschussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.11.2006  
TOP 5 - Erlass einer Geldforderung;  
hier: Kostenersatzforderung gemäß § 92 a Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
18. Offene Ganztagschule Orsbeck;  
hier: Erteilung eines Nachtragsauftrages
19. Offene Ganztagschule Myhl;  
hier: Beauftragung der Architekten- und Fachingenieurleistungen
20. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
21. Mitteilungen des Bürgermeisters

## Rentensprechtage 2007

Im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, werden folgende Rentensprechtage abgehalten:

<b>DRV Bund (BfA), Herr Nießen (jeweils 2. Dienstag im Monat) 14.00 - 16.00 Uhr</b>	<b>DRV Rheinland (LVA Rheinprovinz), (jeweils 3. Mittwoch im Monat) 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr</b>
<b>09.01.2007</b>	<b>17.01.2007</b>
<b>13.02.2007</b>	<b>21.02.2007</b>
<b>13.03.2007</b>	<b>21.03.2007</b>
<b>10.04.2007</b>	<b>18.04.2007</b>
<b>08.05.2007</b>	<b>16.05.2007</b>
<b>12.06.2007</b>	<b>20.06.2007</b>
<b>10.07.2007</b>	<b>18.07.2007</b>
<b>14.08.2007</b>	<b>15.08.2007</b>
<b>11.09.2007</b>	<b>19.09.2007</b>
<b>09.10.2007</b>	<b>17.10.2007</b>
<b>13.11.2007</b>	<b>21.11.2007</b>
<b>11.12.2007</b>	<b>19.12.2007</b>

**Außensprechstage des Versorgungsamtes Aachen**

<b>Sprechstage in</b>	<b><u>Düren</u></b> (am 1. Mittwoch eines Monats)
<b>Ort:</b>	Bürgerbüro der Stadt Düren Markt 2
<b>Sprechzeiten:</b>	von 7.30 bis 13.00 Uhr
<b>Januar 2007</b>	: 03.01.2007
<b>Februar 2007</b>	: 07.02.2007
<b>März 2007</b>	: 07.03.2007
<b>April 2007</b>	: 04.04.2007
<b>Mai 2007</b>	: 02.05.2007
<b>Juni 2007</b>	: 06.06.2007

<b>Sprechstage in</b>	<b><u>Euskirchen</u></b> (am 2. Donnerstag eines Monats)
<b>Ort:</b>	Verwaltungsgebäude des Kreises Euskirchen Jülicher Ring, Zi. A 073 (Namslauer Heimatstube)
<b>Sprechzeiten:</b>	von 10.00 - 15.00 Uhr
<b>Januar 2007</b>	: 11.01.2007
<b>Februar 2007</b>	: 08.02.2007
<b>März 2007</b>	: 08.03.2007
<b>April 2007</b>	: 12.04.2007
<b>Mai 2007</b>	: 10.05.2007
<b>Juni 2007</b>	: 14.06.2007

<b>Sprechstage in</b>	<b><u>Heinsberg</u></b> (am 3. Dienstag eines Monats)
<b>Ort:</b>	Verwaltungsgebäude des Kreises Heinsberg Valkenburger Straße 45
<b>Sprechzeiten:</b>	von 9.00 - 15.00 Uhr
<b>Januar 2007</b>	: 16.01.2007
<b>Februar 2007</b>	: 20.02.2007
<b>März 2007</b>	: 20.03.2007
<b>April 2007</b>	: 17.04.2007
<b>Mai 2007</b>	: 15.05.2007
<b>Juni 2007</b>	: 19.06.2007

<b>Sprechstage in</b>	<b><u>Schleiden</u></b> (am 4. Donnerstag eines Monats)
<b>Ort:</b>	Verwaltungsgebäude der Stadt Schleiden Blankenheimer Straße 2 - 4
<b>Sprechzeiten:</b>	von 9.00 - 12.00 Uhr
<b>Januar 2007</b>	: 25.01.2007
<b>Februar 2007</b>	: 22.02.2007
<b>März 2007</b>	: 22.03.2007
<b>April 2007</b>	: 26.04.2007
<b>Mai 2007</b>	: 24.05.2007
<b>Juni 2007</b>	: 28.06.2007

## Öffentliche Bekanntmachung

### Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2006 an das Finanzamt

Alle für das Kalenderjahr 2006 ausgestellten Lohnsteuerkarten, sind nach § 41 b Abs. 1 EStG und den Vereinbarungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nach Ablauf des Kalenderjahres 2006 dem Finanzamt zu übergeben: dies betrifft auch die Lohnsteuerkarten,

- die nicht für eine Veranlagung benötigt werden,
- die in 2006 keine Eintragungen enthalten und
- in die bei geringem Arbeitslohn kein Lohnsteuerbetrag eingetragen ist.

Die Lohnsteuerkarten/-belege 2006 sind wichtiger Faktor zur Ermittlung des Verteilerschlüssels, nach dem jede Gemeinde den ihr zustehenden Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer erhält. Jede fehlende Lohnsteuerkarte mindert die Steuereinnahmen der betreffenden Wohnsitzgemeinde und wirkt sich daher zum Nachteil der Einwohner aus.

Darüber hinaus dienen die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte 2006 auch der Ermittlung der den Wohnsitzländern zustehenden Zerlegungsanteile an der Lohnsteuer. Auch hierbei gilt, daß jede nicht zurückgegebene Lohnsteuerkarte die Steuereinnahmen des Wohnsitzlandes mindert.

Außerdem wird anhand der zurückgegebenen Lohnsteuerkarten/-belege erneut eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt, deren Daten von besonderer finanz- und wirtschaftspolitischer Bedeutung sind:

Sie geben Aufschluß über die Einkommensverteilung und Steuerbelastung und liefern somit wichtige Hinweise für steuerpolitische Überlegungen und Entscheidungen.

Wassenberg, den 01.12.2006

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
  
Winkens

## **Bekanntmachung**

### **41. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Genehmigung**

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 28.09.2006 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 28.11.2006 Az.: 35.2.11-57-127/06 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) genehmigt.

Die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Flächen-nutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

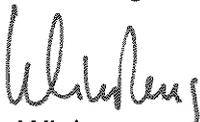
Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

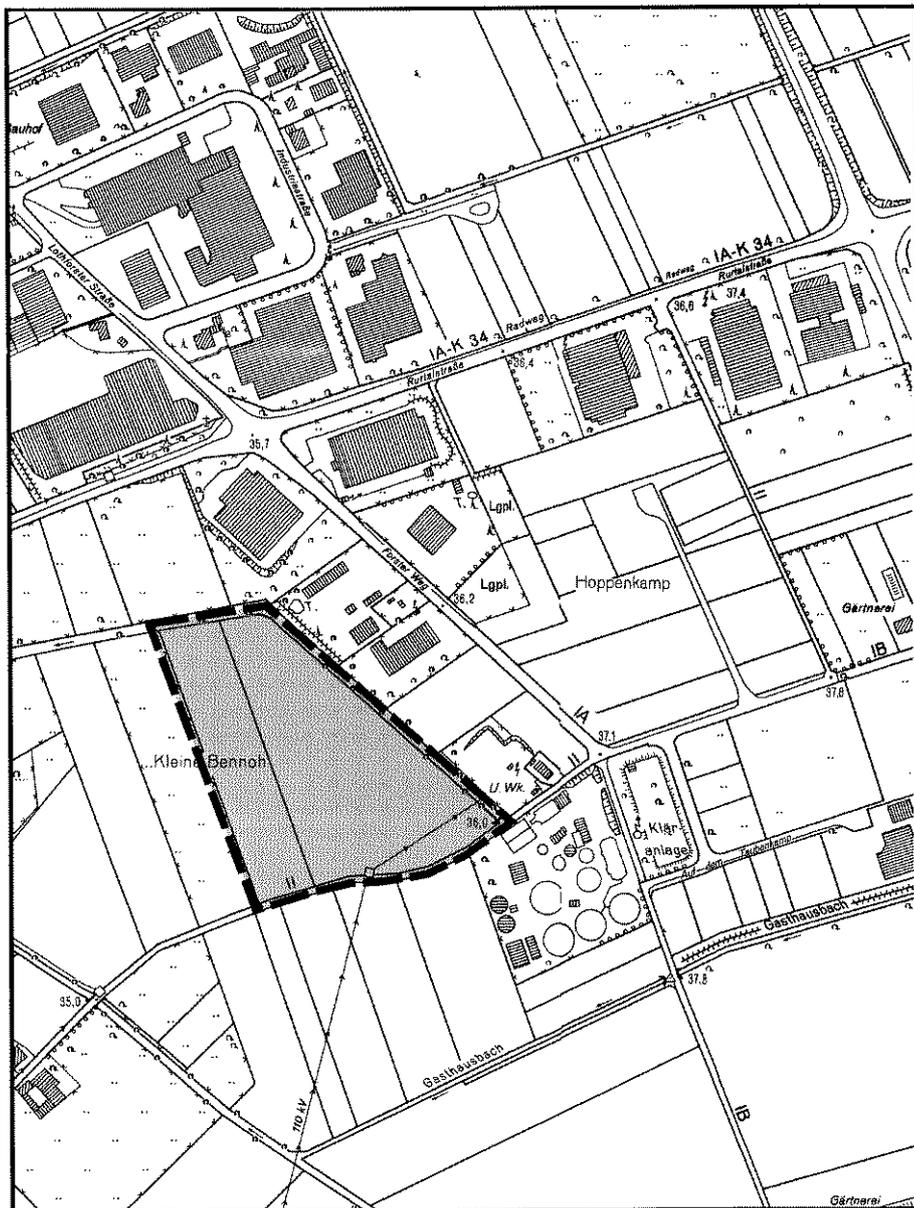
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 04.12.2006  
Der Bürgermeister

  
Winkens

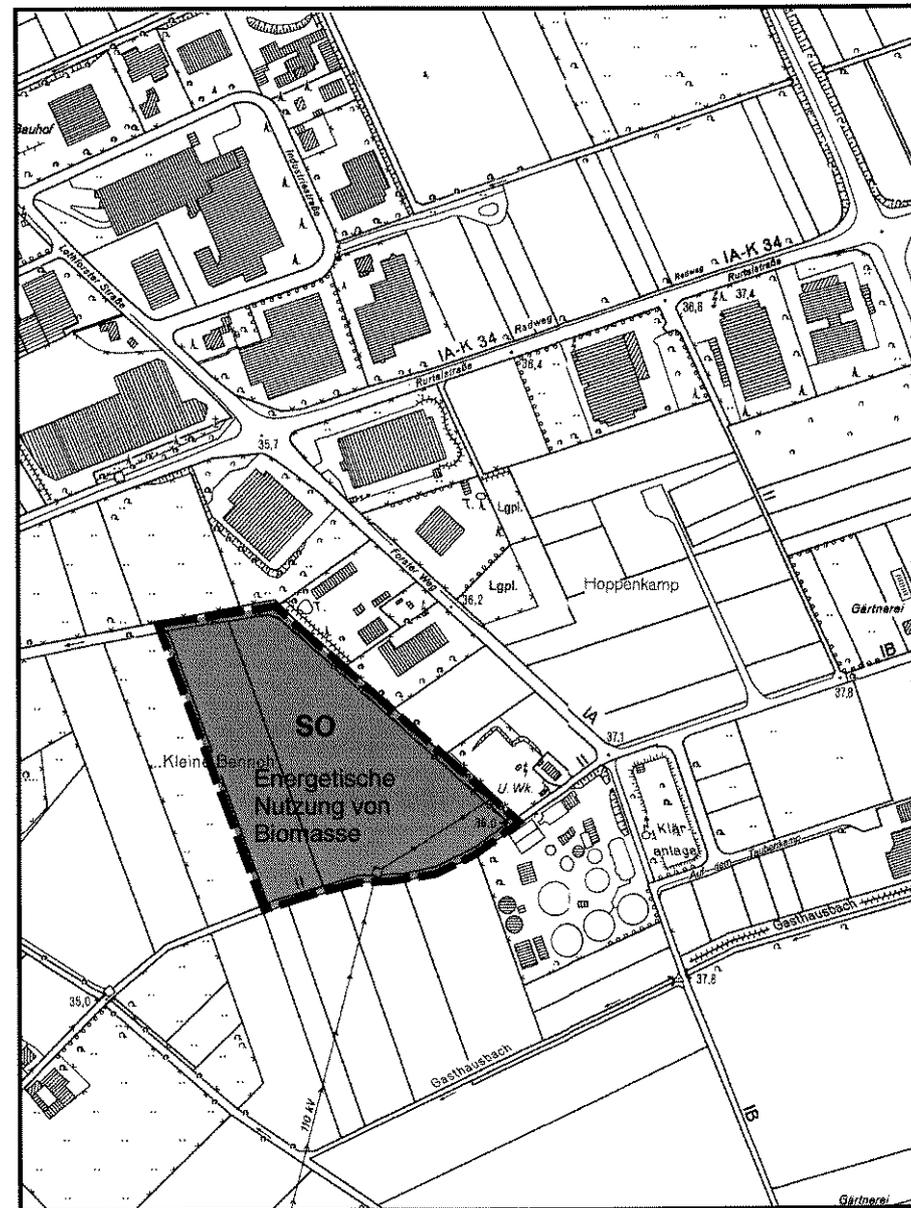
# STADT WASSENBERG

## 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg



Geltende Fassung vom 27.03.1985

 Fläche für die Landwirtschaft



Geänderte Fassung

 Sondergebiet mit Zweckbestimmung  
 Änderungsbereichgrenze

## **Bekanntmachung**

### **42. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Genehmigung**

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 09.11.2006 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 28.11.2006 Az.: 35.2.11-57-140/06 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) genehmigt. Die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

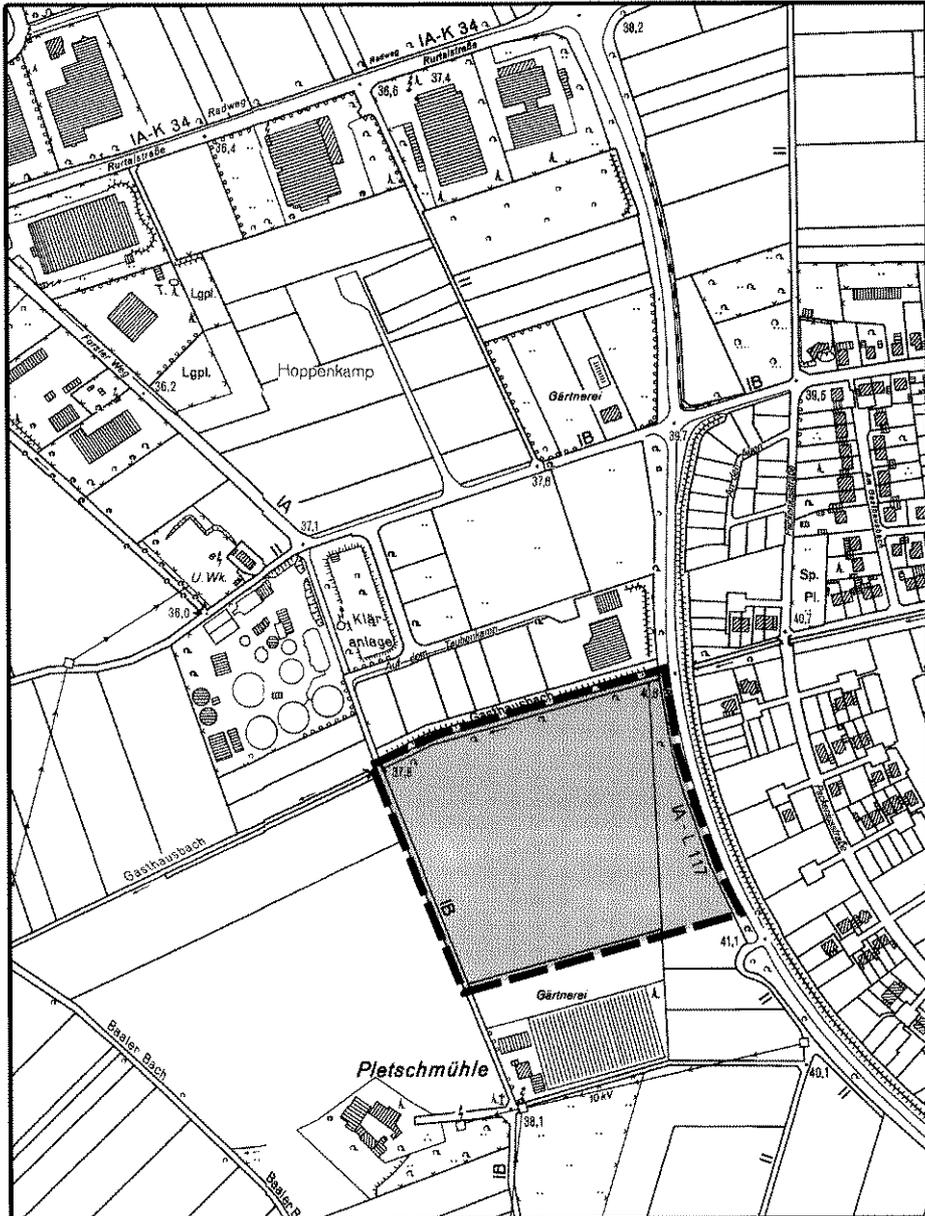
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 04.12.2006  
Der Bürgermeister

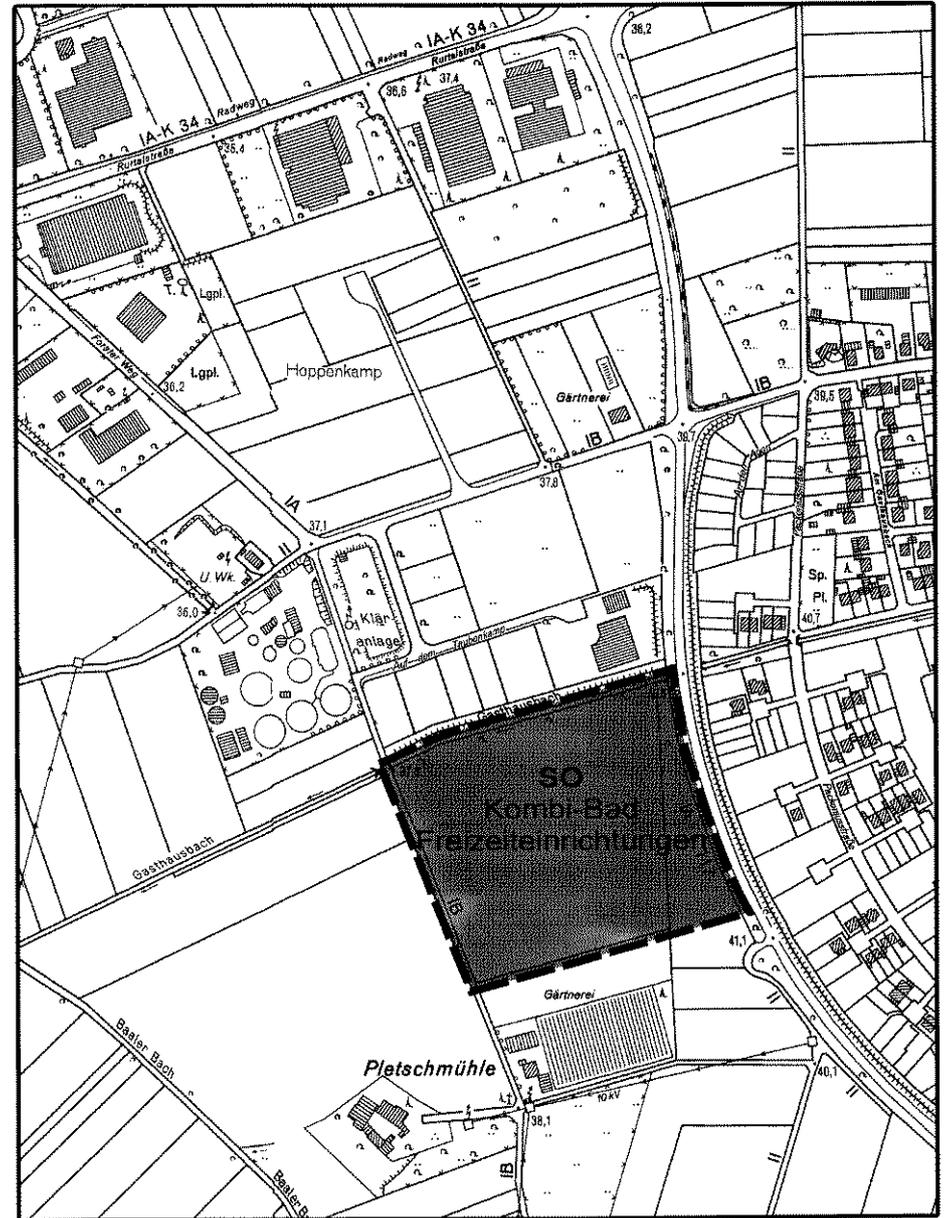
  
Winkens

# STADT WASSENBERG

## 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg



Geltende Fassung vom 27.03.1985



Geänderte Fassung

— — — Änderungsbereichsgränze

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 72 „Biogasanlage“ in Wassenberg; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2006 den Bebauungsplan Nr. 72 „Biogasanlage“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt mit textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 72 „Biogasanlage“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

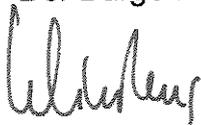
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

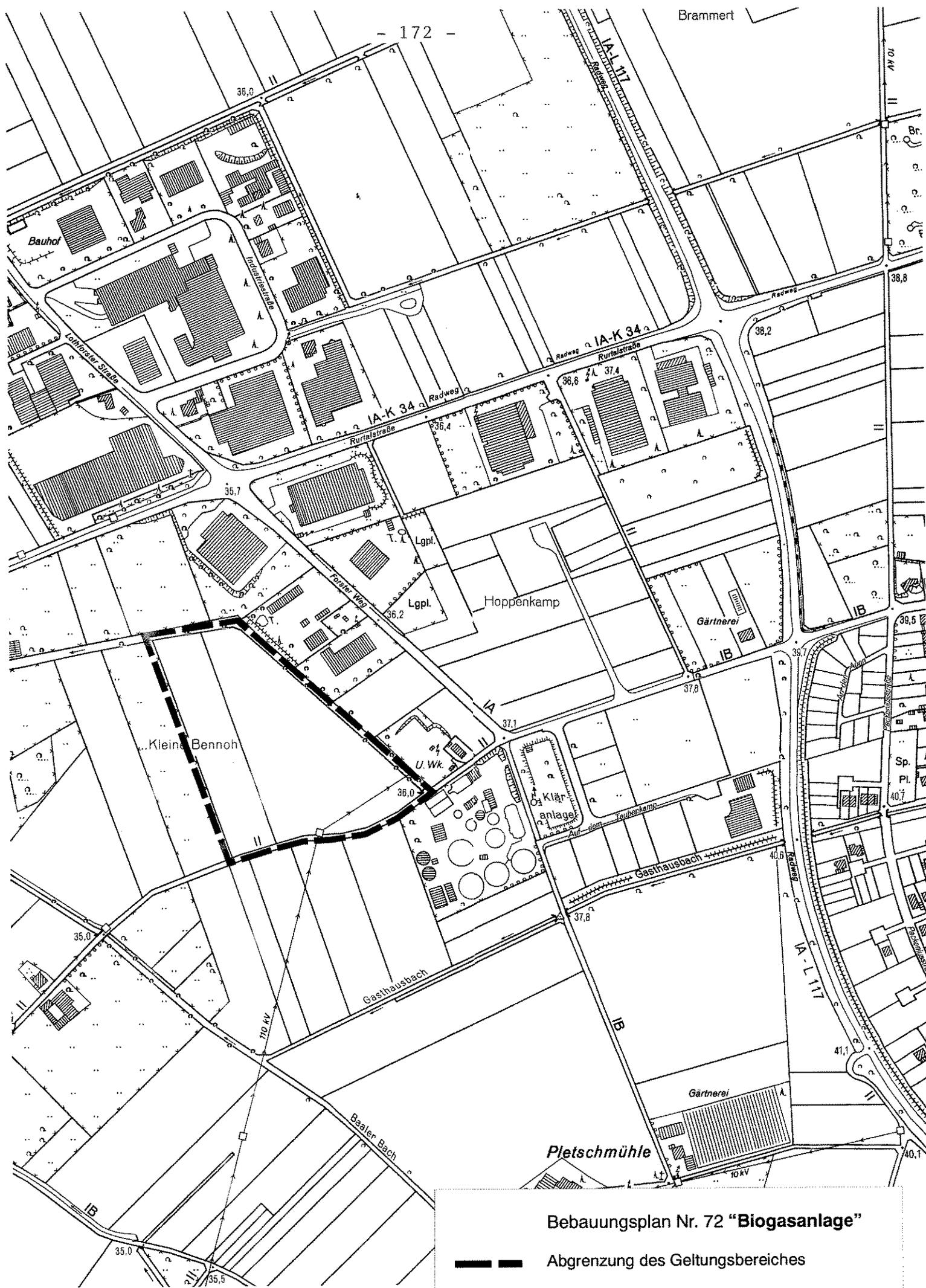
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 04.12.2006

Der Bürgermeister

  
Winkens



**Bebauungsplan Nr. 72 "Biogasanlage"**  
 — — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 73 „Kombibad“ in Wassenberg; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 09.11.2006 den Bebauungsplan Nr. 73 „Kombibad“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt mit textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 73 „Kombibad“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

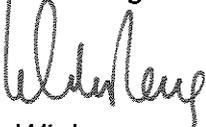
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

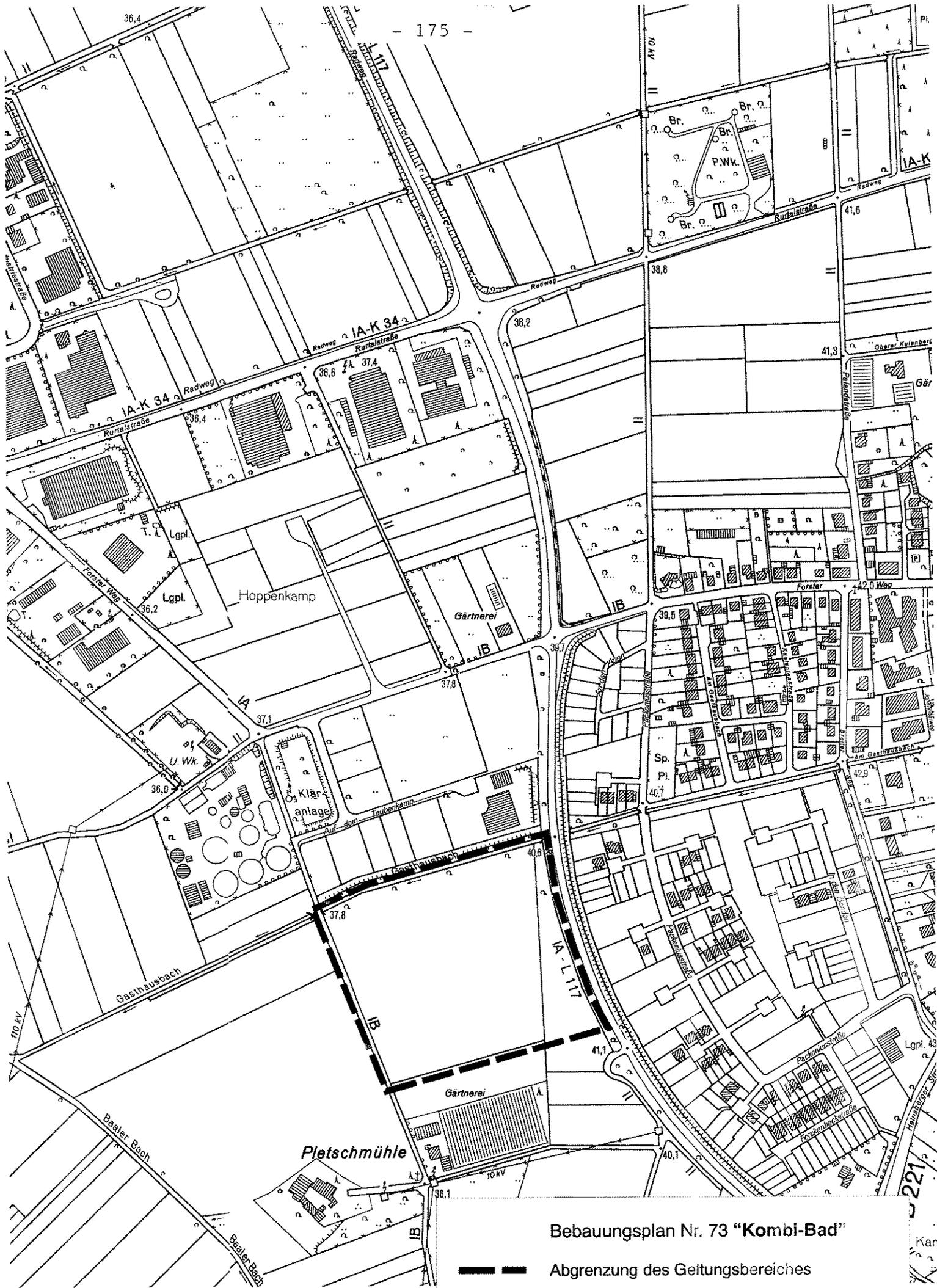
Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 04.12.2006

Der Bürgermeister



Winkens



Bebauungsplan Nr. 73 "Kombi-Bad"

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

## **Bekanntmachung**

über

- 1. Änderung eines Bebauungsplanes**
- 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**hier: Bebauungsplan Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“;**  
**3. vereinfachte Änderung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 30.08.2006 gemäß § 13 BauGB beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ ein 3. vereinfachtes Änderungsverfahren durchzuführen. Des Weiteren wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit für die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 hat zum Inhalt, die planungsrechtlichen Festsetzungen an das Baukonzept zur Errichtung eines Einkaufsmarktes anzupassen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Änderungsentwurf mit Begründung liegt

**vom 12. Dezember 2006 bis 12. Januar 2007**

beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 2 / N 3 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

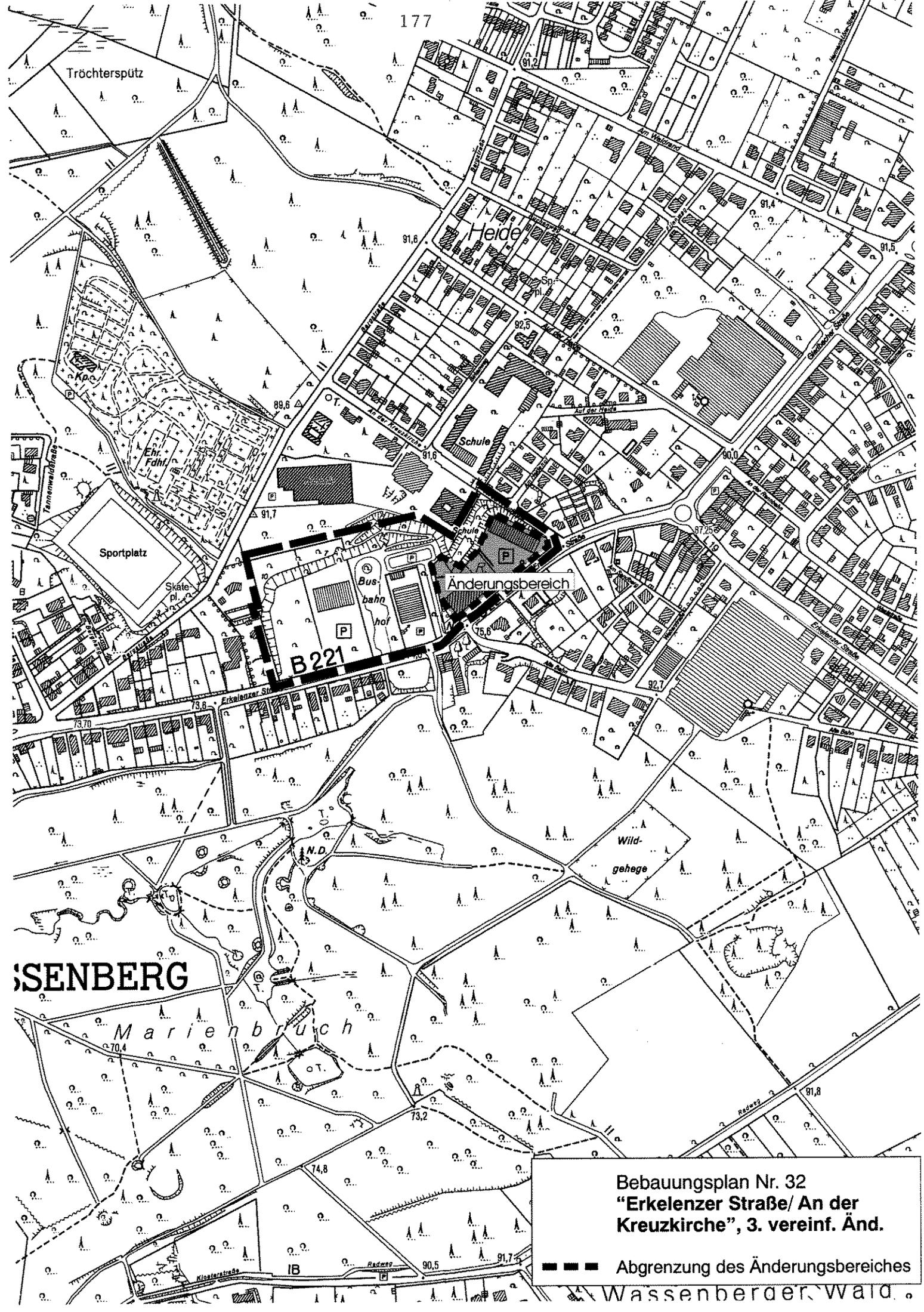
Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 27. November 2006  
Der Bürgermeister

  
Winkens



177

Tröchterspütz

Heide

Schule

Sportplatz

Anderungsbereich

B221

Busbahnhof

Wildgehege

WASSENBERG

Marienbruch

Bebauungsplan Nr. 32  
"Erkelener Straße/ An der  
Kreuzkirche", 3. vereinf. Änd.

■■■■ Abgrenzung des Änderungsbereiches

Wassenberder Wald

## Öffentliche Bekanntmachung

über

1. Änderung eines Bebauungsplanes,
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“, 2. Änderung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 07.06.2006 beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“ ein 2. Änderungsverfahren durchzuführen.

Allgemeines Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist es, in dem Änderungsbereich auch dauerhaftes Wohnen zuzulassen, weil auch der Regionalplan nur vorwiegend Freizeitwohnen für den Gesamtbereich Rothenbachpark vorsieht.

Der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung kann vom

**18. Dezember 2006 bis 19. Januar 2007,**

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Fachbereich: Planen und Bauen, Zimmer N 2 / N 3, eingesehen werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen sind aus dem städtebaulichen Vorentwurf ersichtlich.

Während der vorgenannten Frist können zu den üblichen Dienstzeiten Anregungen vorgebracht werden; ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

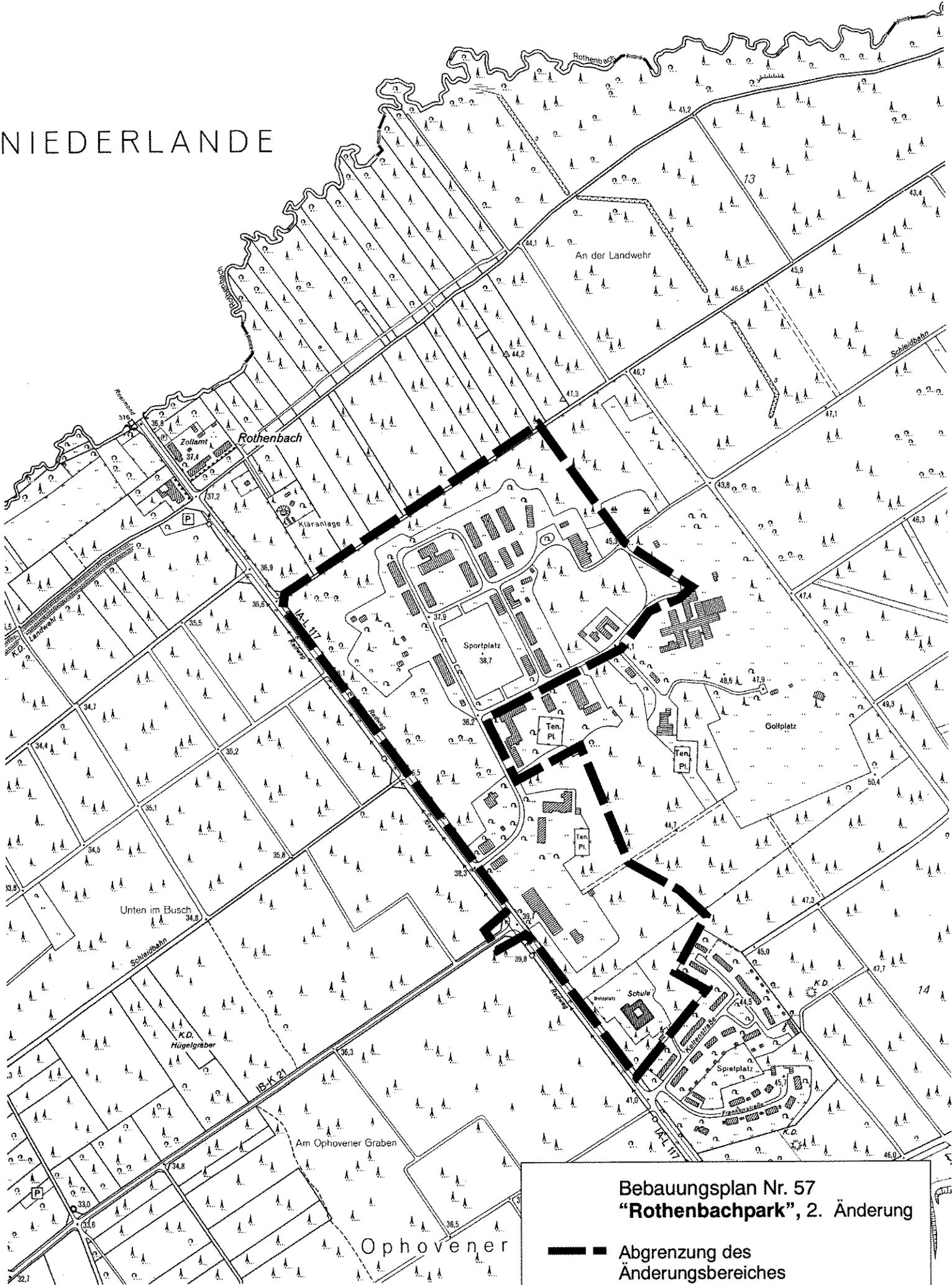
Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 30. November 2006  
Der Bürgermeister

  
Winkens

ZU DEN AKTEN

NIEDERLANDE



Bebauungsplan Nr. 57  
"Rothenbachpark", 2. Änderung

— — — — —  
Abgrenzung des  
Änderungsbereiches

## **Bekanntmachung**

### **Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**

**hier:** Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ in Wassenberg

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der Straßen im Bereich des

### **Bebauungsplanes Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“**

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellten Kanalstrecken wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung der o.g. Straßen im Mischsystem. Hierbei sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.  
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

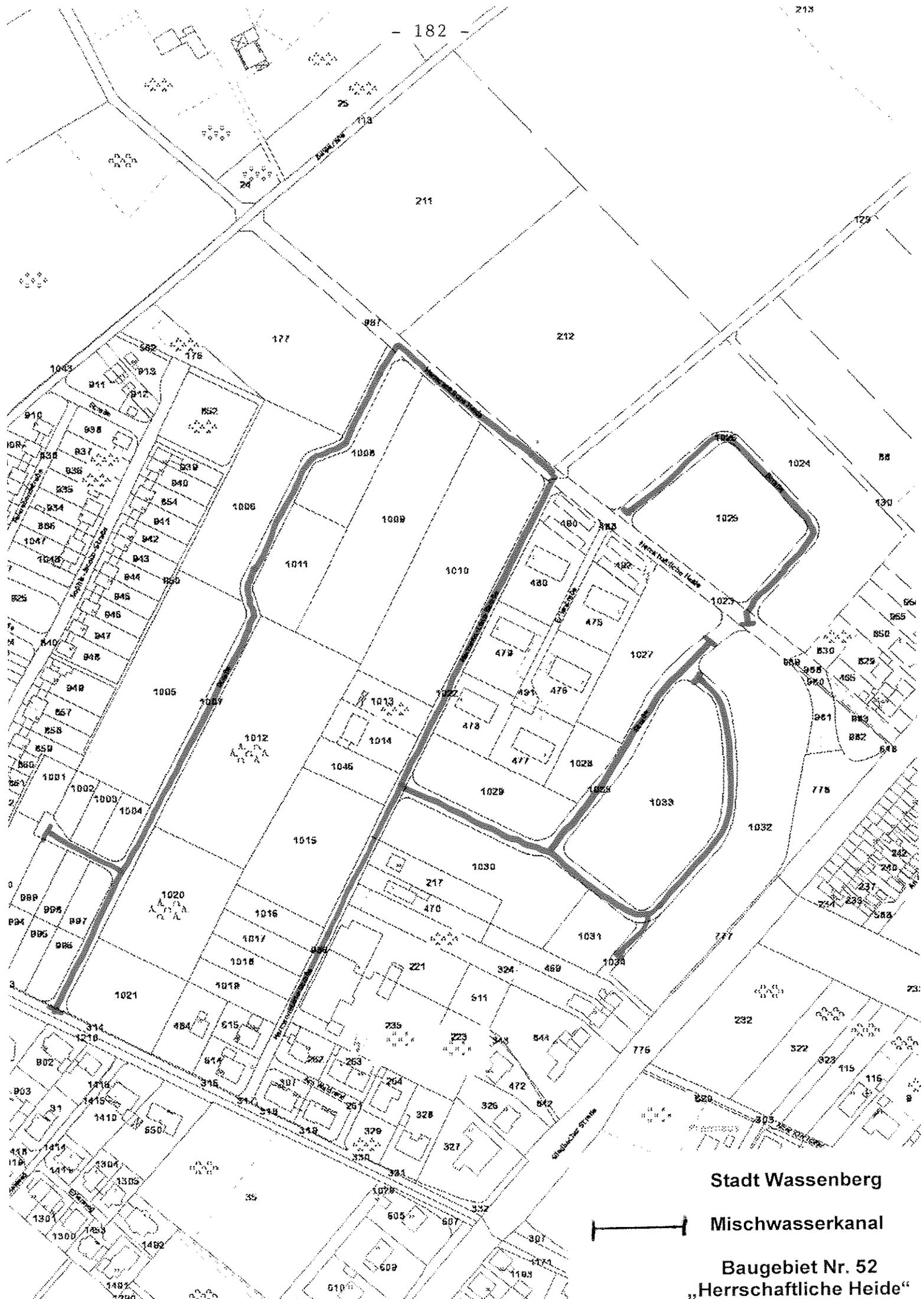
- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt der Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, gerne Auskunft.

Wassenberg, den 28.11.2006

Der Bürgermeister



Winkens



Stadt Wassenberg

—|— Mischwasserkanal

Baugebiet Nr. 52  
„Herrschaftliche Heide“

## Bekanntmachung

### **Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**

**hier:** Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der Straße

## **Obere Heide**

eine betriebsfertige Abwasseranlage zur Aufnahme von Schmutzwasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.  
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

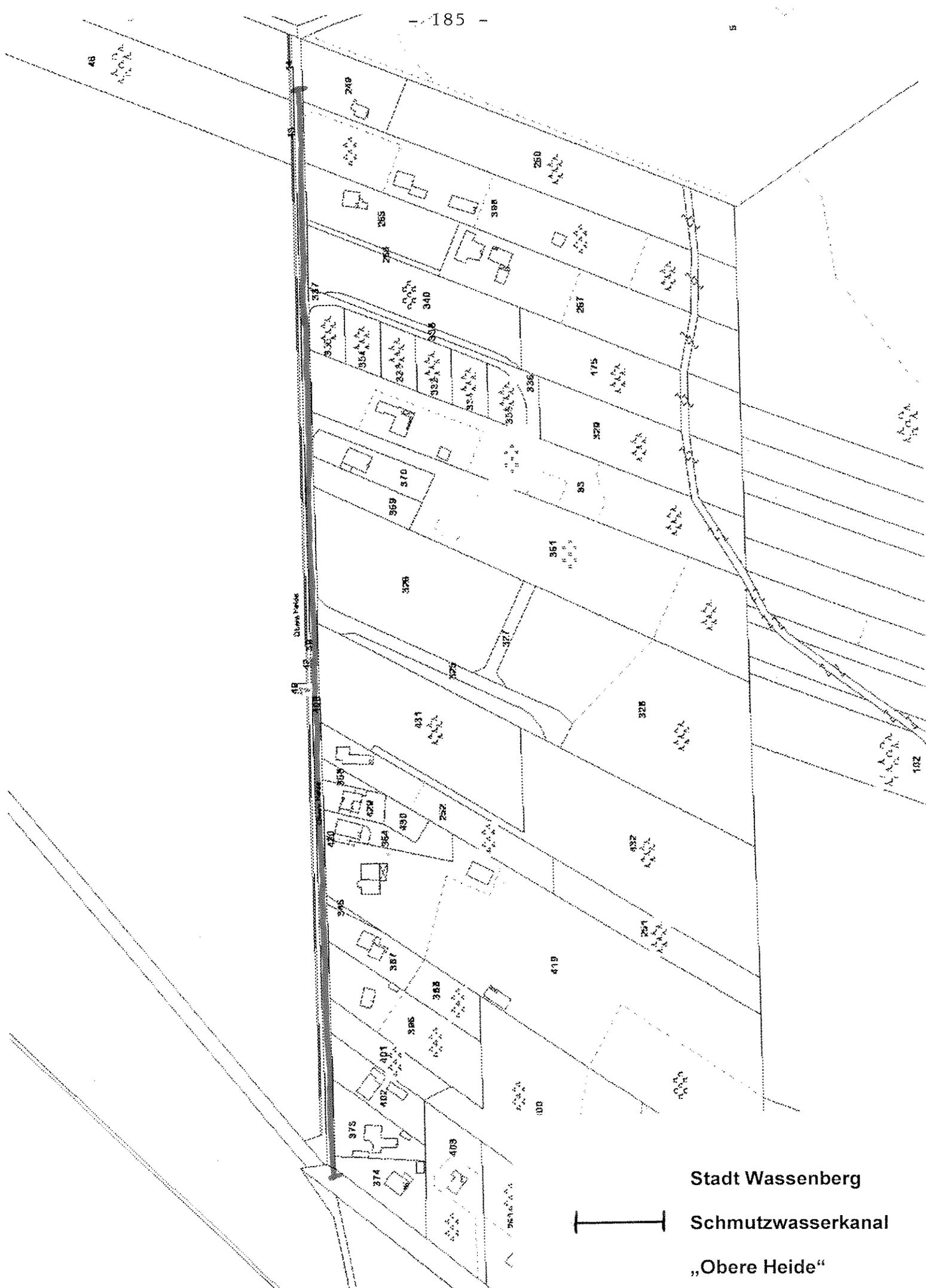
- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt der Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, gerne Auskunft.

Wassenberg, den 28.11.2006

Der Bürgermeister



Winkens



Stadt Wassenberg



Schmutzwasserkanal

„Obere Heide“

## **Bekanntmachung**

### **1. Änderung vom 09.11.2006**

#### **der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg**

**vom 09.03.2006**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung vom 09.11.2006 nachstehende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg vom 09.03.2006 enthält folgende geänderte Fassung:

#### **§ 8**

##### **Bauausschuss**

- (2) Der Bauausschuss berät im Rahmen der Haushaltssatzung über Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, insbesondere
- Planung und Bau kommunaler Gebäude.
- (3) Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltssatzung über
- a) Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Durchlässen,
  - b) Planung und Bau von Entwässerungsanlagen,
  - c) Planung und Ausbau von Wasserläufen, soweit diese nicht dem Wasserverband Eifel-Rur übertragen ist,
  - d) Planung und Bau von Park- und Grünanlagen und kommunalen Friedhöfen,
  - e) Ausbau und Erweiterung der Straßenbeleuchtung,
  - f) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit die Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister entsprechend der Dienstanweisung hierzu ermächtigt ist.

#### **§ 12**

##### **Schulausschuss**

- (3) Hinsichtlich der durch die Schulkonferenz gewählten Bewerber für die Schulleiterin oder den Schulleiter einer Schule schlägt der Schulausschuss dem Stadtrat die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung zu der gewählten Bewerberin bzw. dem gewählten Bewerber gem. § 61 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) vor.

#### **Artikel 2**

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
- Referat I b / Soziales -

Wassenberg, 15.11.06

-----  
Az.: 1 / 5020 – W – 058  
-----

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 Punkt 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW. 2010)  
von Schriftstücken des Referates Ib – Fachbereich Soziales -

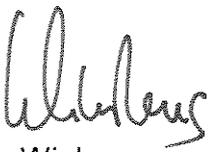
### **hier: Mahnung / Zahlungserinnerung vom 15.11.2006**

Das oben aufgeführte Schriftstück an die nachfolgend aufgeführte Person wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 Punkt 1) Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Herrn Gerhard Wolters, zuletzt gemeldet : Erkelenzer Str. 1, 41849 Wassenberg,

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer 005, durch den Empfänger eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz NRW gelten die Schriftstücke an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Erscheinens des Amtsblattes zwei Wochen verstrichen sind.

  
Winkens



## **II. Satzung vom 04. Dezember 2006 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2002 (GV NRW S. 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl., I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg AöR in seiner Sitzung vom 15.11.2006 folgende II. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2006 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 beschlossen:

### **Artikel I**

In § 14 „**Häufigkeit der Leerung**“ wird Satz 3 wie folgt geändert:  
Sperrige Abfälle werden nach schriftlicher Anmeldung an den festgelegten Tagen *je berechtigtem Benutzer zweimal im Jahr* eingesammelt.

### **Artikel II**

§ 15 „**Sperrige Abfälle/Sperrmüll**“, Satz 2, wird wie folgt redaktionell geändert:  
Haushaltsauflösungen *und Bauholz* werden nicht über die Sperrmüllsammlung entsorgt.

### **Artikel III**

Es wird nachfolgender § 15 a „**Benutzung der Grünannahmestelle**“ eingefügt:

- (1) Zur Beseitigung von Grünabfällen außerhalb der öffentlichen Sammlungen betreibt der Stadtbetrieb Wassenberg AöR eine Annahmestelle. Jeder Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Wassenberg kann durch den Stadtbetrieb zur Benutzung der Anlage berechtigt werden.

- (2) Die Berechtigung zur Anlieferung von kleingartenüblichen Mengen wird in der Regel für die Dauer von einem Jahr ausgesprochen. Fahrzeuge, die zur einmaligen oder wiederholten Anlieferung eingesetzt werden, sind durch eine gültige Plakette zu kennzeichnen. Die Plakette ist nach dem 01.01.2007 bei der Erstanlieferung an der Annahmestelle zu beantragen. Mit dem Antrag sind der gültige Personalausweis und der Kfz-Schein des Fahrzeuges vorzulegen. Die gültige Plakette wird ausnahmslos durch das Kontroll-/Ausgabepersonal gut sichtbar fest an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges (im Frontbereich des Fahrzeuges) angebracht.
- (3) Im Einzelfall kann die Anlieferung größerer Mengen mit sonstigen Fahrzeugen (LKW, Traktor, LKW/Traktor mit Ein- oder Mehrachsanhängern) gebührenpflichtig erfolgen. Mit der Anlieferung ist die Vorlage des gültigen Personalausweises des Abfallbesitzers erforderlich.
- (4) Die Bediensteten des Stadtbetriebes sind berechtigt, Anlieferungen zu untersagen, soweit die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht werden; insbesondere wird die Berechtigung zur Anlieferung von kleingartenüblichen Mengen ausgeschlossen, soweit der/die Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 die vorgeschriebene dauerhafte und fest mit dem Fahrzeug verbunden Anbringung der Berechtigungsplakette ablehnt.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung der Anlage werden nach einer durch die Stadt Wassenberg zu dieser Satzung geltenden Gebührensatzung festgesetzt. Die Gebühr wird bei der Anlieferung zur Annahmestelle sofort fällig und ist unmittelbar bar zu entrichten. Ein bargeldloser Zahlungsverkehr ist ausgeschlossen.

#### **Artikel IV**

§ 20 „**Abfallentsorgungsgebühren**“ wird um folgenden Satz 2 erweitert:

*Für die Benutzung der Grünannahmestelle auf dem Gelände des Baubetriebshofes werden gesonderte Gebühren nach Maßgabe der vorgenannten Gebührensatzung erhoben.*

#### **Artikel V**

§ 24 „**Ordnungswidrigkeiten**“ wird um folgenden Buchstaben h) erweitert:

*h) Grünabfälle entgegen den Anforderungen des § 15 a entsorgt.*

#### **Artikel V**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die II. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2006 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 04. Dezember 2006



Winkens

Vorsitzender des Verwaltungsrates





Weihnachts- und Neujahrsgrüße  
der Stadt Wassenberg

Der Rat und die Verwaltung der Stadt Wassenberg wünschen  
allen Bürgerinnen und Bürgern ein  
frohes und gesegnetes Weihnachtsfest  
sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr  
2007

Wassenberg, im Dezember 2006

*Manfred Winkens*  
Manfred Winkens  
Bürgermeister